

**Zeitschrift:** Das Schweizerische Rote Kreuz  
**Herausgeber:** Schweizerisches Rotes Kreuz  
**Band:** 76 (1967)  
**Heft:** 7

**Artikel:** Die Grundsätze des humanitären Völkerrechts : VI. Teil  
**Autor:** Pictet, Jean  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-975113>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.07.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Die Grundsätze des humanitären Völkerrechts

VI. Teil

Dr. Jean Pictet

Im letzten Kapitel unserer Artikelfolge über die Grundsätze des humanitären Völkerrechts hatte Dr. Jean Pictet die fundamentalen geschriebenen und ungeschriebenen Grundsätze beleuchtet, auf denen das Gebäude des humanitären Völkerrechts aufgebaut ist: die Prinzipien der Notwendigkeit, der Menschlichkeit, des humanitären Rechts, des Kriegsrechts, des Haager Rechts und des Genfer Rechts sowie der Menschenrechte. Im vorliegenden und in den folgenden Kapiteln werden die aus diesen allgemeinen Grundsätzen abzuleitenden spezielleren Prinzipien — zum Beispiel gemeinsame Grundsätze, jene, die sich nur auf die Konfliktsopfer beziehen, oder solche, die den Menschenrechten zugehören — und ihre Anwendungsregeln ausgelegt. Hier spiegelt sich das Bild des Menschen, seiner Würde, Rechte und Pflichten, wie es heute in einer «gesitteten Gesellschaft» Geltung hat.

## GEMEINSAME GRUNDSÄTZE

### *Unantastbarkeitsgrundsatz*

Der Mensch hat ein Recht auf Achtung seines Lebens, seiner körperlichen und seelischen Integrität und der mit seiner Persönlichkeit untrennbar verbundenen Eigenschaften.

Das Leben ist das kostbarste Gut, darüber sind sich alle einig, ohne dass viele Worte zu verlieren sind. Erkennt man dem Menschen nicht das Recht auf das Leben zu, so haben alle übrigen Rechte keinen Sinn mehr.

Die unbedingte Achtung vor dem Leben ist natürlich dort aufgehoben, wo sich Kämpfende in einem Konflikt gegenüberstehen, wo ein durch ein ordentliches Gericht rechtsgültig gefällttes Todesurteil vollstreckt wird, sowie in Fällen der Notwehr. Die Todesstrafe erscheint uns allerdings wegen ihres barbarischen Charakters und ihrer Unwiderruflichkeit kaum mit dem Gefühl der Menschlichkeit und der wahren Rechtsprechung, die danach streben soll, die Menschen zu retten, vereinbar. Man darf hoffen, dass sie eines Tages vom Erdboden verschwindet. Shakespeare sagte bereits: «Blut wäscht man nicht mit Blut.»

Das gleiche gilt für die körperliche und die seelische Integrität. Wir stellen fest, dass der Mensch empfindsam und folglich für Glück und Leiden empfänglich ist. Das genügt, um uns zu veranlassen, ihn zu schonen, ihm kein Leid zuzufügen, sondern ihm sogar Freude zu bereiten. Indem die Gesellschaft diese Wahrheit er-

kennt und sie in ihre Sitten eingeführt hat, weil sie dem Bestreben der Mehrzahl entsprach, hat sie sie zum Recht erhoben. Dieses Recht wird seit dem 18. Jahrhundert verkündet. Das hier Gesagte kann in gewissem Sinne auf die Tiere ausgedehnt werden. All das hat die indische Philosophie vorempfunden, indem sie die Achtung allen Lebens vorschrieb.

Der Unantastbarkeitsgrundsatz erklärt sich durch die sechs Anwendungsgrundsätze, die auf ihn zurückgehen:

1. *Der Mann, der im Kampf fällt, ist unantastbar; das Leben des Feindes, der die Waffen streckt, ist unantastbar.*

Dieser Grundsatz betrifft offensichtlich nur die Kämpfenden. Allein die Erfordernisse der Einordnung veranlassen uns, ihn an diese Stelle zu setzen. Es ist der Eckstein der Genfer Abkommen. Nur der Soldat kann getötet werden, der selbst in der Lage ist zu töten. Der Verzicht auf jede Angriffshandlung muss die Einstellung des Angriffs bewirken.

Wir wollen nicht wieder die Beweisführung aufgreifen, die uns zum Grundsatz des Kriegsrechts führte; auch sie ist hier gültig.

2. *Folter, grausame oder entwürdigende Behandlung sind untersagt.*

Unter den geächteten Praktiken erscheint die Folter, die hauptsächlich angewendet wird, um Auskünfte zu erpressen, als die gefährlichste und hassenswerteste. Sie ist Ursache unsäglicher Leiden. Auch stellt sie einen schweren Angriff auf die Würde des Menschen dar, indem sie ihn gegen seinen Willen zu Handlungen oder Erklärungen zwingt und ihn sogar zum Rang eines Sklaven der barbarischen Zeiten erniedrigt. Uebrigens entwürdigt sie den, der sie anwendet, ebenso wie den, der sie erleidet.

Behaupten heutzutage nicht einige, die Folter entspräche den Interessen der Gesellschaft und sei mit der Gesetzlichkeit vereinbar? Seit Ende des 18. Jahrhunderts, als die gerichtliche Folter abgeschafft wurde, ist diese Methode aber von den gesitteten Völkern allgemein verworfen worden. Mit Bängen sah man sie mehr oder weniger geheim, zuweilen unter dem Gewand von AusnahmeGesetzen, die die Ahndung des Terrorismus bezwecken, wieder aufleben. Es wäre ein verhängnisvolles Abdanken der Menschlichkeit, versuchte man, den Terrorismus mit seinen eigenen Waffen zu schlagen. Die Obrigkeit hiesse somit stillschweigend Handlungen gut, die von Grund auf den Rechts-

grundsätzen entgegenstehen, die sie indessen durch Ratifizierung der Genfer Abkommen und Verkündung der Menschenrechte feierlich anerkannt hat. Man kann nicht hoffen, die menschliche Gesellschaft zu verbessern, wenn man eine derartige Herabsetzung der öffentlichen Institutionen und Sitten duldet. Es ist also angebracht, dass die Verantwortlichen ihre Augen nicht vor der sträflichen Handlungsweise ihrer Untertanen verschliessen.

Angesichts der zahlreichen Gewaltmissbräuche, die in der Welt begangen werden, ist auch zu befürchten, dass sie sich vermehren und durch eine fatale Verknüpfung bis ins Unendliche wiederholen. Durch den Hass, den sie erzeugen, fordern diese Grausamkeiten zur Rache und zu Vergeltungsmassnahmen und folglich zu neuen Gewalttaten auf. So wird man in einen Teufelskreis gezogen, dem man später kaum noch enttrinnen kann.

Schliesslich besteht die grosse Gefahr, dass die Vermehrung der Misshandlungen die Organisation der Schreckensherrschaft oder aber ihre Bekämpfung eine gefährliche Gewöhnung an diese hassenswerten Methoden schafft und dadurch das Gewissen und das Empfinden der Einzelnen und der Massen abgestumpft wird. (Siehe Henri Coursier, «L'interdiction de la torture», *Revue internationale de la Croix-Rouge*, Mai 1952.)

### 3. Jedem soll seine Rechtspersönlichkeit zuerkannt werden.

Es genügt nicht, die körperliche und die seelische Integrität des Menschen zu schützen. Man muss auch seine Rechtspersönlichkeit achten und ihm die Ausübung der bürgerlichen Rechte sichern, besonders jene, einen Prozess zu führen und Verträge abzuschliessen, denn ohne dies könnte seine ganze Existenz gefährdet werden.

Diese Anerkennung erscheint ohne Einschränkung in der Allgemeinen Erklärung. Sie findet natürlich nur auf Volljährige Anwendung, die zurechnungsfähig und nicht entmündigt sind.

In den Genfer Abkommen wird dieser Grundsatz ebenfalls bestätigt, allerdings mit einem Vorbehalt: die Ausübung der bürgerlichen Rechte kann in der Tat eingeschränkt werden, aber nur in dem Masse, wie es die Gefangenschaft erfordert. Diese Einschränkung ist berechtigt: allein durch seine Eigenschaft als Kriegsgefangener oder Zivilinternierter wird die Bewegungsfreiheit eines Menschen eingeschränkt;

das genügt, um ihm gewisse Rechtshandlungen zu untersagen.

Auf dem Gebiet des Staatsrechts darf schliesslich niemandem willkürlich seine Staatsangehörigkeit entzogen werden.

### 4. Jeder hat Recht auf die Achtung seiner Ehre, seiner Familienrechte, seiner Ueberzeugungen und seiner Bräuche.

Der Mensch ist besonders empfindlich in bezug auf seine Ehre und seine Eigenliebe. Man hat erlebt, dass Menschen diese sittlichen Güter höher als ihr eigenes Leben schätzen. Die Humanität gebietet also, dass man sie achtet. Ist übrigens die einfache Höflichkeit nicht schon ein erster Schritt zum Frieden?

An dieser Stelle ist es angebracht, von der Menschenwürde zu sprechen. Der Ausdruck hat zwei Bedeutungen: Die Achtung, die man sich selbst schuldet und die man daher auch anderen gewährt, indem man jede peinliche Verletzung ihrer Gefühle vermeidet, das ist die Menschenwürde, die im Rahmen des Rechts in Betracht zu ziehen ist. Die zweite Bedeutung, die man in so vielen emphatischen Erklärungen findet, schliesst dagegen einen Glauben an die Grösse und den Edelmuth des Menschen ein, der a priori einer höheren Wesenheit angehört. Das ist ein Zeugnis, das sich der Mensch selbst ausstellt und das andere für anmassend halten. Der Stoizismus behauptet, diesen Gedanken auf die Vernunft zu gründen, und Kant leitet ihn von der Fähigkeit des Menschen ab, gemäss seiner Pflicht zu handeln, doch sind dies nur Postulate, denn die Bewertung bleibt subjektiv.

Es erübrigt sich, den Wert der Familienbande zu betonen. Er ist so gross, dass Uebeltäter sich nicht scheuen, sie auszunutzen, um Menschen zu Handlungen zu zwingen, die sie verabscheuen. Einen Menschen in seinen innigsten Neigungen zu bedrohen, ist vielleicht die feigste und niedrigste Handlung, die man sich vorstellen kann.

Die philosophischen, politischen oder religiösen Ueberzeugungen sind im Herzen des Menschen verankert. Wollte man sie ihm verbieten, so würde ihm etwas Entscheidendes fehlen. Denn der Mensch lebt nicht vom Brot allein. So hat man ihm das absolute Recht zuerkannt, eine Religion zu haben oder auch nicht. Das gleiche gilt für die Bräuche: die Gewohnheit ist eine zweite Natur. Wie viele primitive Völker, die gewalttätig einer stereotypen Zivilisation unterworfen und den Sitten ihrer Ahnen entrissen wurden, aus denen sie ihre



Schöpferkraft zogen, wurden nicht in den Abgrund geworfen!

5. *Jeder leidende Mensch wird geborgen und erhält die seinem Zustand entsprechende Pflege.*

Um diesem Gebot zu gehorchen, wurde 1864 das Erste Genfer Abkommen abgeschlossen. Hier liegt der Ausgangspunkt, und alle übrigen Verpflichtungen des Abkommens gehen von dort aus. Es genügt nicht, die Verwundeten und die Kranken zu schonen, man muss sie auch pflegen, sonst laufen sie Gefahr, umzukommen. Unter Leiden ist nicht nur jeder Schmerz zu verstehen, sondern auch jeder Angriff auf die Gesundheit und die körperliche Integrität, selbst wenn er nicht schmerzhaft ist.

Dieser für die Soldaten im Krieg verfasste Grundsatz gilt a fortiori für die Zivilpersonen und für Friedenszeiten. In letzterem Falle nimmt er den positiveren Aspekt der Aufrechterhaltung der Gesundheit und der Krankheitsverhütung an. Wie die Weltgesundheitsorganisation es definiert, «ist die Gesundheit ein Zustand völligen körperlichen, geistigen und gesellschaftlichen Wohlbefindens und besteht nicht nur im Fehlen von Krankheit oder Gebrechen».

Indessen erscheint noch kein derartiger Grundsatz in der Allgemeinen Erklärung, da die Gesundheitsbetreuung in gar manchen Entwicklungsländern erst in den Anfängen steckt. Internationale Aerztekreise schlugen kürzlich vor, folgende Bestimmung aufzunehmen: «Jeder Mensch hat das Recht auf Beistand, wenn er verwundet oder krank ist.»

6. *Jeder hat das Recht, Nachrichten mit seinen Angehörigen auszutauschen und Hilfssendungen zu erhalten.*

Nichts zehrt mehr als das Bangen um das Los der Menschen, die uns nahestehen. Wenn Umstände höherer Gewalt Angehörige trennen, müssen diese miteinander korrespondieren können. Die Gefangenschaft darf diese wichtigen Bande nicht zerreißen. Das ist übrigens der Grund für das Vorhandensein des Zentralen Suchdienstes, den das Internationale Komitee vom Roten Kreuz kraft eines ausdrücklichen Mandats, das ihm die Genfer Abkommen anvertraut haben, geschaffen hat. Desgleichen haben die Liebesgabenpakete, die von Freundeshand gepackt wurden und den Duft des Heimatbodens in sich tragen, nicht nur einen materiellen Wert; sie helfen auch moralisch, die Gefangenschaft, die Entfernung oder die Not zu ertragen.

7. *Niemand darf willkürlich seines Eigentums beraubt werden.*

Es bedeutet nicht, den materiellen Gütern einen übertriebenen Wert beizumessen, wenn man feststellt, dass das Eigentum nach der gegenwärtigen Gesellschaftsauffassung zur Existenz gehört.

#### *Grundsatz der Nichtunterscheidung*

Die Menschen werden ohne jede auf Rasse, Geschlecht, Nationalität, Sprache, sozialer Stellung, Vermögen, politischer, philosophischer oder religiöser Anschauungen oder irgendeinem anderen ähnlichen Unterscheidungsmerkmal beruhende Benachteiligung behandelt. Um diesen Grundsatz recht zu begreifen, ist es notwendig, zuvor ein heikles und gar oft diskutiertes Problem zu behandeln: das der Gleichberechtigung aller Menschen. Zu diesem Zweck müssen wir auf die Urbegriffe zurückgreifen.

Wir gehen zunächst von der Voraussetzung aus, dass man keinen Zusammenhang zwischen grundverschiedenen Dingen herstellen kann, wie zum Beispiel zwischen einem Kamel und einer Nadel. Man wird nur von Gleichheit oder Ungleichheit zweier oder mehrerer Gegenstände sprechen, wenn sie mindestens einen Punkt gemeinsam haben, der Vergleichselement genannt wird. So zum Beispiel die Farbe: man wird von Gleichheit sprechen, wenn es sich um die gleiche Farbe handelt, und von Ungleichheit, wenn sie anders ist.

Ferner setzen wir voraus, dass alle Dinge, die in gewisser Hinsicht gleich sind, gleichzeitig in anderer Hinsicht unterschiedlich sind. Selbst wenn zwei Kugeln den gleichen Umfang, das gleiche Gewicht und sogar die gleiche Farbe haben, sind sie immer noch in bezug auf ihren Ort im Raum ungleich, andernfalls würde es sich um eine einzige Kugel handeln, und man spräche nicht mehr von Gleichheit, sondern von Identität. Betrachten wir zwei Kugeln, die die gleiche Farbe haben, sich aber in ihrer Grösse voneinander unterscheiden. Sagen wir, sie seien gleich, so vernachlässigen wir das Volumen; sagen wir, sie seien ungleich, so berücksichtigen wir ihre Farbe nicht. Man sieht also, dass der Begriff der Gleichheit und der Ungleichheit ausserhalb des abstrakten Gebiets der Mathematik nur in gewisser Hinsicht Wert hat. Diese Begriffe sind immer qualifiziert, subjektiv, relativ.

Das, was auf die Dinge zutrifft, trifft auch auf die Menschen zu. Sie sind einander gleich und ungleich, das heisst sie gleichen sich in gewisser Hinsicht und unterscheiden sich in anderer, und zwar in einem Masse, das je nach ihrer Individualität verschieden ist. Diese Gleichheit und Ungleichheit lässt sich nur nach dem besonderen Aspekt, für den man sich interessiert, bewerten.

Wegen dieser lange verkannten Grundwahrheit gibt es zwei Arten der Gerechtigkeit. Die sogenannte ausgleichende wird den als gleich betrachteten Menschen gleiche Mengen geben. Die sogenannte verteilende Gerechtigkeit wird den als ungleich betrachteten Menschen unterschiedliche Mengen geben. (Diese theoretischen Angaben haben wir der Habilitationsschrift von Dr. iur. Hans Nef «Gleichheit und Gerechtigkeit», Zürich, 1941, entnommen.)

Wann wird man die eine oder die andere in Anspruch nehmen? Wenn aus billigen Gründen der Aspekt der Gleichheit oder der Ungleichheit unter den Menschen vorwiegt.

Die Humanitätsmoral verkündet die Notwendigkeit, allen Menschen gewisse Grundrechte zu garantieren, die nicht von der Person und dem Leben in der Gesellschaft zu trennen sind. Sie will auch, dass man ihnen ihren Bedürfnissen entsprechend, einen Teil der Reichtümer der Erde zukommen lässt, die ihnen anständige Lebensbedingungen sichern. Auf dem Rechtsgebiet betrachtet man die Menschen unter dem Gesichtspunkt der Gleichheit, auf dem Gebiet der Bedürfnisse und der Verteilung der materiellen Güter hingegen unter dem Gesichtspunkt der Ungleichheit.

Befassen wir uns mit dem Gleichheitsproblem. In der Gesellschaftsmoral ist man zwar dazu gelangt, den Menschen gleiche Rechte zuzuerkennen, doch geschah dies nicht aus tiefen, absoluten, «transzendenten» Gründen, sondern vielmehr — entgegen dem, was man allgemein glaubt — aus ganz relativen Zweckmässigkeitsgründen.

Die Gleichwertigkeit der Menschen ist ein Postulat, das durch die Tatsachen ständig widerlegt wird: die Menschen unterscheiden sich ja durch ihre körperlichen, geistigen und moralischen Eigenschaften voneinander. Das, was für den einen Leiden bedeutet, ist es nicht für den anderen. Behandelt man Menschen, die voneinander verschieden sind, gleich, so gehorcht man einer mathematischen Regel, aber nicht der Billigkeit und dem Humanitätsgefühl.

Die Parität kann nur dann Ausdruck der höheren Gerechtigkeit sein, wenn sie auf gleiche Menschen unter gleichen Umständen angewendet wird. Wir wissen jedoch, dass dies unmöglich ist. Da man sich an unterschiedliche Menschen wendet, würde das Ideal gebieten, jedem nicht das Gleiche wie dem anderen zu geben, sondern das, was ihm auf Grund seiner Art, seinem Geschmack, kurz gesagt, auf Grund seiner persönlichen Lage zukommt.

Diese Verteilungsart lässt sich aber auf dem abstrakten Gebiet des individuellen Rechts nicht durchführen. Zunächst würde sie eine eingehende Kenntnis jedes Einzelfalles voraussetzen. Diese Fälle sind unendlich zahlreich und fast immer kompliziert. Man müsste so vielen Faktoren Rechnung tragen, dass man sich bald darin verlieren würde. Ferner wäre es sehr gefährlich, sich auf den Weg der Unterscheidungen zu begeben, denn man liefe Gefahr, sich in den Schlingen des subjektiven Werturteils zu verfangen. Es ist mit Sicherheit anzunehmen, dass man auf der Suche nach der Billigkeit meistens nur die Parteilichkeit und den Irrtum fände. Daher entschloss sich die Gesellschaft, die Gleichberechtigung aller Menschen als Grundlage anzunehmen. Dieser Begriff erwies sich letzten Endes als der angebrachteste, der bequemste, um die menschlichen Beziehungen zu ordnen. Er wird niemanden schwer schädigen, und wenn er auch nicht gestattet, die höchste Gerechtigkeit zu erreichen, so bietet er zumindest die grösste Chance, bereits eine gewisse Gerechtigkeit walten zu lassen.

Nehmen wir zum Beispiel die politischen Rechte. Fast überall in der Welt hat sich das allgemeine Stimm- und Wahlrecht durchgesetzt. Es gibt keine Anhänger des Klassensystems mehr, das einst nur den Bürgern, die ein gewisses Vermögen besaßen, das Wahlrecht gewährte. Das allgemeine Stimm- und Wahlrecht geht von dem Gedanken aus, dass alle Menschen ein gewisses Mass Verstand haben, der sie befähigt, sich an den öffentlichen Angelegenheiten zu beteiligen. Das ist jedoch eine sehr gewagte Behauptung. Man könnte postulieren, dass die Geschicke eines Landes den besten, weisesten, intelligentesten und am besten ausgebildeten Bürgern anvertraut werden sollten. Doch wie kann man sie erkennen? Man müsste jeden gründlich erforschen. Angesichts der Unmöglichkeit, diese Elite zu wählen, ohne sich zu täuschen, und diese Wahl von der Gemeinschaft billigen zu lassen, ist man dazu gelangt, jedem die gleichen Rechte zuzuerkennen. Man hat

lediglich einige Unfähige wie Geistesranke oder Verurteilte ausgeschlossen.

Wie relativ der Gleichheitsgrundsatz auch sein mag, so ist er doch nicht ohne Wert. «Er hat den beiden Welten — jener der Herren und jener der Diener — gestattet, sich zusammenzuschliessen, um nur noch eine einzige Menschheit zu bilden.» (Jean-G. Lossier, *Les civilisations et le service du prochain*, Paris, 1958). Im Grunde genommen handelt es sich weder um das «unsterbliche Prinzip» der revolutionären Erklärungen noch um die «ungeheuerliche Fiktion», die Burke 1852 anprangerte.

Da das Schicksal den Menschen eine natürliche Gleichheit versagt hat, erhoffen sie in ihrem Sehnen nach grösserer Gerechtigkeit wenigstens einen Ausgleich in ihren Lebensbedingungen und Aussichten. Aus Gründen der Billigkeit lassen sie diese Vergünstigung allen Geschöpfen zukommen, und aus Gründen der Humanität schliessen sie auch diejenigen nicht davon aus, die sie hassen. Daraus entstand der Gedanke der Nichtdiskriminierung, der das letzte Ziel des Gleichheitsstrebens ist.

Wir definieren das Wort «Diskriminierung» unter den Menschen — ein neuer Ausdruck mit pejorativer Bedeutung — als Unterscheidung oder Trennung, die man zum Nachteil gewisser Menschen macht, lediglich weil diese einer bestimmten Gruppe angehören. Man bezeichnet daher als diskriminatorische Behandlung die ungleiche Behandlung — Tun oder Lassen —, die sich aus einer derartigen Haltung ergibt.

Die Diskriminierung wird stets aus Gründen, die dem konkreten Fall fremd sind, vorgenommen. Man diskriminiert, weil man in einem gegebenen Fall in einer Sphäre, in der Gleichbehandlung vorwiegen sollte, nur die Tatbestände berücksichtigt, die eine Ungleichheit unter den Menschen kennzeichnen.

Der Grundsatz der Nichtdiskriminierung hat von Anfang an seinen Ausdruck in den Genfer Abkommen gefunden: Der durch Verwundung oder Krankheit ausser Kampf gesetzte Soldat soll mit gleicher Hingabe gepflegt werden, einerlei ob er Freund oder Feind ist. Bis 1929 verbot das Abkommen nur die auf Nationalität gegründeten Unterscheidungen. Seit 1949 schloss man die Unterscheidungen aus, die auf «Geschlecht, Rasse, Nationalität, Religion, politischer Meinung oder irgendeinem anderen ähnlichen Kriterium» beruhen. Diese letzten Worte drücken klar aus, dass jede Diskriminierung untersagt ist und die in dem Abkommenswortlaut ausgeführten nur als Beispiel gelten.

Offensichtlich waren sie bereits früher stillschweigend verboten, aber nach den traurigen Erfahrungen aus dem Zweiten Weltkrieg hielt man es für nötig, sie auch schriftlich niederzulegen.

Eine ähnliche Formel liest man in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte. Darin bezieht man sich allerdings nicht auf die Nationalität, denn auf diesem Gebiet gibt es gesetzliche Fälle, in denen der Ausländer nicht die gleichen Rechte hat wie der Landesbewohner. Untersuchen wir nun die Grundlagen der Ungleichheit der Menschen. Seit Ende des 18. Jahrhunderts erkannte man, dass kein Grund dafür besteht, dass nur eine Handvoll Bevorzugter in den Genuss der Reichtümer der Erde gelangt. Auch weiss man, dass Leid, Armut, Krankheit und Unwissenheit nicht das unvermeidbare Los der grossen Masse sind. (Gaius Ezejiófor, *Protection of Human Rights under the law*, London, 1964). Man forderte also für jeden einen Anteil am gemeinsamen Erbe, einen Platz an der Sonne, eine Parzelle des Glücks. Ohne völlige Gleichheit der Menschen, die unsinnig wäre, schaffen zu wollen, suchte man einen vernünftigen Durchschnitt, das heisst jedem Menschen ein Minimum an Vorteilen zu bieten: das, was jeder für sich selbst beansprucht und was er bereit ist, auch den anderen zuzuerkennen. Das ist, was man Gleichbehandlung nennt.

Doch haben die Menschen grundverschiedene Bedürfnisse, sei es gemäss ihrer Eigenart, sei es, weil das Unglück die Gleichheit unter den Menschen gestört hat. Der Gerechtigkeitssinn gebietet, das Gleichgewicht wiederherzustellen. Um die Menschen auf ein gleiches Niveau zurückzuführen, muss man sich aber an erster Stelle derer annehmen, die am schwersten betroffen wurden; das bedeutet, dass die Hilfe im Verhältnis zur Not zu gewähren ist. Einer ungleichen Lage kann man nur durch ungleiche Hilfeleistung abhelfen.

Nehmen wir die öffentlichen Steuern als Beispiel. Einst zahlten nur die Armen Steuern. Diese schreiende Ungerechtigkeit war übrigens eine der Ursachen der französischen Revolution. Gebietet die Billigkeit, von jedem gleichviel Steuern zu fordern? Durchaus nicht. Man hat überall das Verhältnisprinzip angenommen: jeder zahlt Steuern im Verhältnis zu seinem Einkommen und seinem Vermögen. Jetzt wendet man sogar ein Stufensystem an: je weiter das Einkommen einer Person über das Existenzminimum hinausgeht, desto mehr Anteil an Ueberflüssigem hat er und kann deshalb um so schwerer belastet werden. Hier berücksich-

tigt man einen gerechten Grund, der von wirtschaftlichen Ueberlegungen ausgeht.

Wie man sieht, kann der obengenannte Gleichheitsgrundsatz nicht absolut verstanden werden. Er bedarf einer Korrektur. Es gibt erlaubte, ja sogar obligatorische Unterscheidungen. Im Rahmen des humanitären Rechts sind es jene, die durch Leiden, Not oder natürliche Schwäche, doch nur durch diese, begründet sind.

Die 1949 revidierten Genfer Abkommen schweigen nicht mehr wie einst über diesen Punkt. Sie untersagen die «nachteiligen» Unterscheidungen. Dieser Ausdruck ist nicht glücklich gewählt, doch wollte man damit sagen, dass es zulässige und sogar obligatorische Unterscheidungen gibt. So sollen, wie gesagt, die Frauen mit aller ihrem Geschlecht gebührenden Schonung behandelt werden. Desgleichen ist es normal, Kinder und Betagte zu begünstigen. Auch liess man zu, dass Gefangenen, die an tropisches Klima gewöhnt sind und sich in einer kalten Gegend befinden, besondere Unterkünfte, Heizung oder Bekleidung gewährt werden.

Neben der quantitativ ungleichen Behandlung setzten die Abkommen noch deutlicher die Ungleichheit in der Zeit fest. So liest man, dass «nur dringende ärztliche Gründe eine bevorzugte Behandlung zulassen». Nehmen wir an, dass der Heeressanitätsdienst an einem gegebenen Ort einen Verwundetenzustrom zu bewältigen hat: ohne Rücksicht auf die Nationalität sollen die Aerzte zunächst diejenigen Menschen behandeln, für die ein Aufschub verhängnisvoll oder mindestens schädlich wäre, und sich dann mit denjenigen befassen, deren Zustand keinen sofortigen Eingriff erfordert. Desgleichen muss sich eine Lebensmittel- oder Medikamentenverteilung nach den dringendsten Bedürfnissen richten.

Bei den Menschenrechten trifft man die zulässigen Unterscheidungen auf dem Gebiet der wirtschaftlichen und sozialen Rechte. Um den Menschen ausreichende Lebensbedingungen zu sichern, muss man ihrer persönlichen Lage, ihren höchst unterschiedlichen Bedürfnissen und Fähigkeiten Rechnung tragen. Sagt man, dass jeder Recht auf Arbeit hat, so bedeutet dies nicht, dass jeder Direktor werden, sondern einen seinen Fähigkeiten entsprechenden Posten erhalten soll.

Das alles ist so wahr, dass man den grossen Gleichheitsgrundsatz durch folgenden Anwendungsgrundsatz ergänzen muss: Unterschiede in der Behandlung der Menschen werden indessen vorgenommen, um der Ungleichheit abzuweichen, die sich aus ihrer persönlichen Lage, ihren Bedürfnissen oder ihrer Not ergibt.

## *Sicherheitsgrundsatz*

### *Der Mensch hat Recht auf Sicherheit seiner Person*

Der Ausdruck «Sicherheit» (im Französischen «sûreté») stammt aus der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte. Er trifft zu, denn laut Littré ist die Sicherheit «der Zustand desjenigen, der nichts für seine Person zu fürchten hat». Man muss ihn dem Wort «sécurité» vorziehen, das besagen will «Ruhe des Geistes, die von dem Gedanken herrührt, dass nichts zu befürchten ist». Die Anwendungsgrundsätze definieren den Inhalt des allgemeinen Grundsatzes, und zwar:

- 1. Niemand kann für eine Handlung verantwortlich gemacht werden, die er nicht begangen hat.*
- 2. Vergeltungsmassnahmen, Kollektivstrafen, die Festnahme von Geiseln und Deportationen sind untersagt.*

Der letztgenannte Grundsatz leitet sich direkt vom vorangegangenen ab. Er gilt nur für Kriegszeiten. Derartige Verbote, die nun ausdrücklich in den Genfer Abkommen erscheinen, kennzeichnen schöne Siege des humanitären Rechts.

Die Vergeltungsmassnahmen — worunter man Härtemassnahmen eines Staates gegenüber seinem Gegner versteht, die er als Antwort auf von diesem begangene unerlaubte Handlungen ergreift, werden völkerrechtlich allgemein noch als das einzige Druckmittel, über das ein Staat im Kriege verfügt, zugelassen, um den Feind zu zwingen, seine Verpflichtungen einzuhalten. Diese Waffe entspricht allerdings nicht dem Rechtsprinzip, demzufolge ein Unschuldiger nicht für einen Schuldigen zahlen soll. Ausserdem verursacht sie grosse Leiden und verfehlt fast immer ihr Ziel. Wie dem auch sei, sind Vergeltungsmassnahmen gegen die durch die Genfer Abkommen geschützten Personen jetzt absolut verboten. Dieses Verbot ist ganz im Sinne der neuzeitlichen Entwicklung des Völkerrechts: es ist ein weiterer Schlag gegen den Grundsatz der Staatssouveränität. Das gleiche gilt für die Kollektivstrafen. Sie werden heute von den Genfer Abkommen völlig verurteilt, während Artikel 50 der Haager Landkriegsordnung sie grundsätzlich noch duldete.

Artikel 34 des IV. Genfer Abkommens von 1949, der kürzeste von allen, der durch seine Einfachheit auffällt, indem er bestimmt «das Festnehmen von Geiseln ist untersagt», ist eine völlige Neuerung im Völker-

# Das rote Kreuz und der rote Davidstern

Rosmarie Lang

recht. Er setzt einer feigen verachtungswürdigen Praktik, von der man in den Weltkriegen nur allzu viele Beispiele sah, ein Ende.

Nach der Zwangsverschleppung so vieler Menschen im Zweiten Weltkrieg und den unendlichen Leiden, die damit verbunden waren, ist die Bestimmung des Artikels 49 des IV. Abkommens, die Verschleppungen verbietet, mit Genugtuung zu begrüßen. Dieses Vorgehen wurde bereits durch die Doktrin und die Handbücher über die Kriegsgesetze verworfen, doch war sie nicht Gegenstand einer völkerrechtlichen Bestimmung.

### 3. Jeder gelangt in den Genuss der von den gesitteten Völkern anerkannten Rechtsgarantien.

Bei diesen Garantien handelt es sich hauptsächlich um folgende: Niemand darf willkürlich verhaftet oder festgenommen werden; Verurteilungen dürfen nur auf Gesetzesgrundlage und kraft eines von einem ordentlich bestellten, Unparteilichkeit gewährleistenden Gericht ausgesprochenen Urteils erfolgen; das Strafgesetz kann nicht rückwirkend sein; die Unschuld eines Angeklagten wird solange angenommen, bis er für schuldig erkannt wird; jeder Angeklagte erhält den Beistand eines Verteidigers und kann seine Zeugen zu Gehör bringen.

### 4. Niemand kann auf die Rechte verzichten, die ihm die humanitären Abkommen zuerkennen.

Diese Bestimmung der Genfer Abkommen bezweckt, die Praktiken zu verhüten, von denen der Zweite Weltkrieg mehrere Beispiele lieferte. Nach diesen Praktiken wird den geschützten Personen ein Statut geboten, das dem Anschein nach günstiger ist, sie jedoch in der Tat der konventionellen Ordnung beraubt. Meistens ergibt sich dieses Statut aus einem Sonderabkommen, so dass die Gewahrsamsbehörden den Anschein erwecken, als überliessen sie es den betreffenden Personen, selbst über ihr Schicksal zu entscheiden. In Wirklichkeit aber übt man einen Druck auf sie aus, sei es auch nur, indem man ihnen mehr oder weniger fiktive Vorteile vor spiegelt.

Die diplomatische Konferenz nahm eine einschneidende Lösung an, indem sie die Konfliktopfer vor sich selbst schützt. Sie vertrat nämlich die Ansicht, dass sich die Personen in Händen des Feindes nicht in einer unabhängigen, objektiven Lage befinden, so dass sie nicht imstande sind, in voller Kenntnis der Sache eine Entscheidung zu treffen und die Folgen ihres Verzichts zu ermessen.

Schluss folgt.

Im Zusammenhang mit dem nahöstlichen Konflikt, der anfangs Juni zwischen den arabischen Staaten und Israel offen ausbrach, kam auch eine Frage zur öffentlichen Diskussion, die bisher wohl kaum ausserhalb der Rotkreuzorganisation Wellen zu schlagen vermocht hatte: die Kennzeichnung der nationalen Rotkreuzgesellschaft Israels mit dem roten Davidstern. Der *Magen David Adom*, wie sich die nationale Gesellschaft Israels nennt, ist bis heute nicht in die Weltorganisation des Internationalen Roten Kreuzes aufgenommen worden und ist auch nicht Mitglied der Liga der Rotkreuzgesellschaften. Darin glaubte man eine Diskriminierung Israels zu erblicken und beschuldigte das Internationale Rote Kreuz der Verletzung des Grundsatzes der Unparteilichkeit. Wie steht es damit? Schon vor der ersten Rotkreuzkonferenz im Jahre 1863 in Genf war mehrfach das Postulat eines allgemeinen Kennzeichens für die der Hilfeleistung für verwundete und kranke Soldaten dienenden Ambulanzen und Einrichtungen erhoben und auch da und dort in irgendeiner Form verwirklicht worden. Die Genfer Rotkreuzkonferenz brachte daher nichts grundlegend Neues, als sie unter ihren zehn Beschlüssen auch diesen fasste: «Sie (die freiwilligen Helfer) tragen in allen Ländern, als gleichförmiges Erkennungszeichen, eine weisse Armbinde mit einem roten Kreuz.»

Dieses Erkennungszeichen wurde in der Folge durch die Diplomatische Konferenz von 1864 in Artikel 7 der «Konvention, die Linderung des Loses der im Felddienste verwundeten Militärpersonen betreffend» für Fahnen und Armbinden übernommen und blieb seither das ununterbrochen in der 1. Konvention (Art. 18 der Konvention von 1949) festgelegte Schutzzeichen: *das rote Kreuz auf weissem Grund*. Immerhin sind seit 1929 ausserdem auch zwei Ausnahmen zugelassen: der rote Halbmond und der rote Löwe mit der roten Sonne. Die vier Genfer Abkommen sind *Staatsverträge*, somit ist die Bestimmung ihres Inhaltes, das heisst unter anderem auch des international geltenden Schutzzeichens, eine Angelegenheit der Staaten, die die Abkommen unterzeichnen. Wenn Israels Antrag, den *roten Davidstern als Schutzzeichen* ebenfalls zuzulassen, an der Diplomatischen Konferenz von 1949 in Genf abgelehnt wurde, so war das auf den Widerstand der an dieser Konferenz vertretenen Staaten zurückzuführen. Der damalige Beschluss könnte erst an einer künftigen Diplomatischen Konferenz erneut erwogen werden, und zwar im Zusammenhang mit einer allfälligen Revision der Genfer Konventionen.